

Neben den amtlichen Kalasseraussagen gelten folgende Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- - - - - Baulinie, Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen

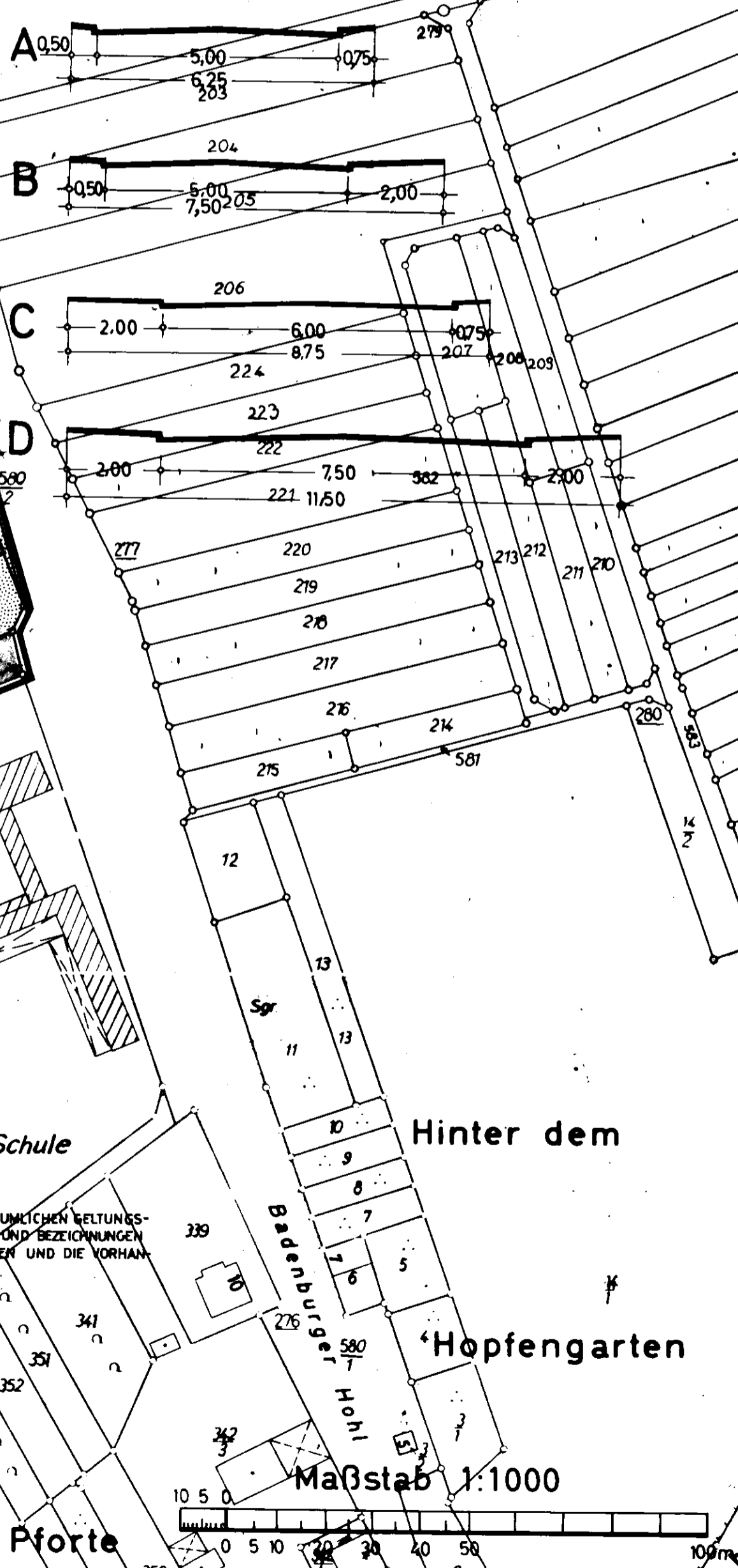
- MI** Mischgebiet
- WR, WA** WR = reines Wohngebiet, WA = allgem. Wohngeb.
- I, II, IV, VII.** Zahl der Vollgeschosse
- Hö oder ZW** Geschosshöhe als Höchstgrenze oder zwingend
- offen oder geschl.** offene oder geschlossene Bauweise
- z. B. 0,3** Grundflächenzahl
- z. B. 1,5** Geschossflächenzahl
- Wege die durch Einziehungsverfügung aufgehoben werden
- Versorgungsfäche
- Fläche für Garagen
- anzustrebende Grundstücksgrenze
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sonder-nutzung soweit diese nicht mit der Grenze öffentlicher Flächen zusammenfällt.

- geplante Gebäude, Rechteckform nur Schema, Gebäudestellung und Firsrichtung verbindlich

Im Bereich des Gebietes für zweigeschossige Bebauung sind die Gebäude nur mit Sattel- oder Walmdach bei einer Dachneigung von 30° bis 40° zulässig.

Im Bereich des Gebietes für 4- und 7-geschossige Bebauung müssen die Gebäude mit Flachdach errichtet werden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden für seinen räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen der Teile I, II, III und V der Bauordnung der Stadt Gießen vom 5.7.1960, soweit sie nach § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz als Bebauungsplan weitergellen, aufgehoben.



AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 8. 7. 1965
IM ENTWURF AUFGESTELLT DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 1. MÄRZ 1966

GIESSEN, DEN 10. MÄRZ 1966
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
(Signature)
OBERBÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT VOM 1. APRIL 1966 BIS EINSCHL. 30. APRIL 1966
BESCHLOSSEN ALS SATZUNG VOM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24. NOV. 1966
GIESSEN, DEN 25. NOV. 1966
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
(Signature)
OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 6. MÄRZ 1967, Az. III/3a-61 d 04/01-Gießen-12-DARMSTADT, DEN 6. MÄRZ 1967
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. RUPPENTHAL
(DIENSTSIEGEL)
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM GENEHMIGTEN ORIGINAL WIRD BEGLAUBIGT
GIESSEN, DEN

Die GENEHMIGUNG WURDE AM 7. APRIL 1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG VOM 7. 4. 67 BIS 6. 5. 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
GIESSEN, DEN 2. JUNI 1967
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
(Signature)
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

Gemäß §§ 1, 2, 8 bis 13 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960

GIESSEN, GEBIET „BADENBURGER HOHL“
FÜR DIE GRUNDSTÜCKE GEMARKUNG WIESECK FLUR 2 NR. 227/1 BIS 256/2, 257/2, 258/2, 260/2 BIS 262/3, 297/1 BIS 323/1 UND 606/4 BIS 609/3
BEARBEITET GIESSEN DEN 12. 4. 1965 STADTBÄUAMT / STADTPLANUNG

ES WIRD BESCHWENDET, DASS INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BE-REICHES DIE FLURSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN UND DIE VORHAN-DE-NEN BAULICHEN ANLAGEN EINGETRAGEN SIND.
STADTBÄUAMT / VERMESSUNG
GIESSEN, DEN 1. FEBR. 1966
(Signature)
VERMESSUNGSRAT